

## **HAUPTSATZUNG der Landestierärztekammer Hessen**

### **Gleichstellungsbestimmung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

#### **§ 1**

##### **Rechtsstellung**

- (1) Die Landestierärztekammer Hessen (LTK) ist die gesetzlich berufene Vertretung der Tierärzte im Lande Hessen. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Sie führt ein Dienstsiegel mit dem hessischen Löwen und der Inschrift "Landestierärztekammer Hessen, Körperschaft des öffentlichen Rechts"; es ist dauernd sicher aufzubewahren.
- (3) Die LTK kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen. Die LTK haftet für Verbindlichkeiten gegenüber Gläubigern nur mit ihrem Vermögen.

#### **§ 2**

##### **Angehörige der Kammer**

- (1) Der LTK gehören alle Tierärzte an, die ihren Beruf in Hessen ausüben; von der Mitgliedschaft ausgenommen sind die bei der Aufsichtsbehörde tätigen Tierärzte.
- (2) Tierärzte, die ihren Beruf nicht oder nicht mehr ausüben, können freiwillig Mitglieder der Kammer werden.

#### **§ 3**

##### **Sitz und Geschäftsstelle**

- (1) Die Landestierärztekammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Sie unterhält zur Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben eine Geschäftsstelle mit Sitz in Idstein.
- (3) Die Geschäftsstelle untersteht der Aufsicht des Vorstands.

#### **§ 4**

##### **Aufgaben**

Die Landestierärztekammer nimmt alle Aufgaben wahr, die ihr durch Gesetz oder Rechtsverordnung zugewiesen sind.

## § 5

### Organe der LTK

- (1) Organe der LTK sind die Delegiertenversammlung und der Vorstand.
- (2) Die Delegiertenversammlung wird nach Maßgabe des Gesetzes und der Wahlordnung gewählt.
- (3) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und mindestens drei bis maximal fünf Beisitzern.

## § 6

### Zuständigkeit der Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Kammer und des Versorgungswerkes. Die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung für das Versorgungswerk wird in der Satzung des Versorgungswerks geregelt.
- (2) Die Delegiertenversammlung kann die Beschlussfassung über bestimmte Angelegenheiten auf den Vorstand übertragen.
- (3) Nicht übertragen kann sie die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
  1. die Wahl und die Entlastung des Vorstandes,
  2. das Einsetzen und Besetzen von Ausschüssen,
  3. die Hauptsatzung,
  4. die Geschäftsordnung,
  5. die Berufsordnung,
  6. die Weiterbildungsordnung,
  7. die Schlichtungsordnung,
  8. die Beitragsordnung,
  9. die Kostensatzung,
  10. die Feststellung der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes,
  11. die Festsetzung der Entschädigung für Auslagen und Zeitversäumnisse der Mitglieder von Organen und Ausschüssen der Kammer und des Versorgungswerkes,
  12. die Ernennung der Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten,
  13. die Aufstellung der Vorschlagsliste für die ehrenamtlichen Mitglieder der Berufsgerichte,
  14. die Satzung des Versorgungswerkes.

## § 7

### Satzungsänderungen

- (1) Änderungen der Hauptsatzung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln aller Delegierten.
- (2) Änderungen anderer Satzungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten.
- (3) Satzungsänderungen nach Maßgabe des § 17 Abs. 2 Hessisches Heilberufsgesetz bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

## § 8

### Ausschüsse

- (1) Die Delegiertenversammlung kann Ausschüsse zur Erfüllung bestimmter Aufgaben bilden. Die Ausschüsse arbeiten dem Vorstand zu und haben der Delegiertenversammlung Bericht zu erstatten.
- (2) Die Ausschüsse wählen mit einfacher Mehrheit ihren Vorsitzenden. Dieser beruft die Mitglieder zu den Sitzungen ein. Vor jeder Einberufung ist das Einverständnis des Präsidenten einzuholen. Der Präsident hat das Recht der Teilnahme an den Ausschusssitzungen.
- (3) Ausschusssitzungen, mit Ausnahme der konstituierenden Sitzung, können auch als Telekonferenzen stattfinden.

## § 9

### Vorstand

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden von der Delegiertenversammlung aus ihrer Mitte auf Grund von Wahlvorschlägen in schriftlicher und geheimer Abstimmung auf die Dauer der Wahlperiode der Delegiertenversammlung gewählt.
- (2) Für die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten ist in getrennten Wahlgängen mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Delegierten erforderlich. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, entscheidet im 2. Wahlgang die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit das Los.
- (3) Die übrigen Vorstandsmitglieder werden in getrennten Wahlgängen mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
- (4) Nach Ablauf der Wahlperiode hat der Vorstand die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Vorstandes weiterzuführen.
- (5) Scheidet während der Wahlperiode der Präsident, der Vizepräsident oder ein Vorstandsmitglied aus, so wählt die Delegiertenversammlung entsprechende Nachfolger für den Rest der Wahlperiode.
- (6) Der Vorstand tritt in jedem Kalendervierteljahr mindestens einmal zu einer Sitzung zusammen
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
- (8) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Landestierärztekammer und bereitet die Sitzung der Delegiertenversammlung vor.
- (9) Die Delegiertenversammlung kann mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln ihrer Mitglieder dem Vorstand, einem Mitglied des Vorstandes oder einem Ausschussmitglied das Vertrauen entziehen. In diesem Fall ist Neuwahl des Vorstandes oder des Mitgliedes erforderlich, dem das Vertrauen entzogen worden ist.
- (10) Soweit der Vorsitzende des Verwaltungsrats des Versorgungswerks der Landestierärztekammer Hessen nicht ordentliches Mitglied des Vorstandes ist, ist er berechtigt, an jeder Sitzung des Vorstandes ohne Stimmrecht teilzunehmen. Er kann seine Teilnahme an einen Vertreter delegieren.

## § 10

### Präsident

- (1) Der Präsident leitet die Sitzungen der Delegiertenversammlung. Er beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie. Er muss eine Sitzung des Vorstandes einberufen, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder es schriftlich unter Bezeichnung und Erläuterung des Verhandlungsgegenstandes beantragt.
- (2) Der Präsident vertritt die Landestierärztekammer gerichtlich und außergerichtlich. Im Verhinderungsfall wird der Präsident durch den Vizepräsidenten vertreten.
- (3) Der Präsident ist für die laufenden Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes verantwortlich. Insbesondere obliegen ihm

1. die Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Vorstands;
2. die Erledigung derjenigen Angelegenheiten, die wegen ihrer Dringlichkeit dem Vorstand nicht vorher vorgelegt werden können. Hierüber erstattet der Präsident dem Vorstand in der nächsten Sitzung Bericht;
3. die Aufsicht über die Geschäftsstelle der Landestierärztekammer;
4. die Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter der Geschäftsstelle.

## **§ 11**

### **Entschädigungen und Vergütungen**

- (1) Die Mitglieder von Organen und Ausschüssen sowie die Mitarbeiter der Geschäftsstelle haben Anspruch auf Entschädigung für Auslagen und Zeitversäumnisse, deren Höhe die Delegiertenversammlung der Landestierärztekammer festsetzt. Näheres regelt die Reisekosten- und Vergütungsregelung.
- (2) Für die Vergütung besonderer Aufträge im Namen der Kammer gilt Absatz 1 entsprechend.

## **§ 12**

### **Jahresrechnung**

- (1) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Kassen- und Buchführung sind nach Ablauf des Rechnungsjahres vom Haushaltsausschuss unter Zuziehung eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers zu prüfen.
- (3) Die Delegiertenversammlung nimmt die Jahresrechnung auf Grund eines Berichts des Vorsitzenden des Haushaltsausschusses über das Ergebnis der Jahresrechnung und ihre Prüfung ab und entscheidet über die Entlastung des Vorstands

## **§ 13**

### **Beiträge**

- (1) Die LTK erhebt aufgrund einer Beitragsordnung Beiträge zur Deckung ihrer finanziellen Bedürfnisse.
- (2) Rückständige Beiträge werden nach den Vorschriften über die Beitreibung von Geldbeträgen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Vollstreckungstitel sind die von der Kammer aufgestellten, mit der Bestätigung der Vollstreckbarkeit und dem Siegel der Kammer versehenen Rückstandsverzeichnisse. Vollstreckungsbehörde ist die Gemeinde, in der Kammerangehörige seinen Wohnsitz hat oder seinen Beruf ausübt.

## **§ 14**

### **Meldepflicht**

- (1) Jeder Tierarzt ist verpflichtet, sich spätestens einen Monat nach Aufnahme der tierärztlichen Tätigkeit bei der LTK anzumelden, ihr ferner die Beendigung seiner Berufsausübung in Hessen, sowie Wohnsitz und Niederlassungswechsel anzuzeigen.
- (2) Die Kammerangehörigen sind verpflichtet, Ladungen der Kammer und den von der Kammer in Erfüllung ihrer Aufgaben gefassten Beschlüsse Folge zu leisten. In der Ladung ist der Grund für die Ladung anzugeben.

(3) Kammerangehörige, die ihrer Meldepflicht oder den aus der Satzung sich ergebenden sonstigen Pflichten nicht nachkommen, können nach vorheriger schriftlicher Ankündigung aufgrund der Satzungen im Einzelfall mit einer Ordnungsstrafe bis zu dem Betrag von 5.000 Euro belegt werden.

Die Beitreibung von Geldbeträgen im Verwaltungszwangsverfahren erfolgt gem. § 12 Hessisches Heilberufsgesetz.

## **§ 15**

### **Verstöße gegen das Berufsrecht**

Verstöße von Kammerangehörigen gegen ihre Berufspflichten werden durch Festsetzung eines Ordnungsgelds oder im Berufsgerichtsverfahren nach Maßgabe des Heilberufsgesetzes geahndet.

## **§ 16**

### **Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung regelt Einzelheiten des Verfahrens bei der Beschlussfassung und Amtsführung der Organe.

## **§ 17**

### **Bekanntmachungen**

1. Vor dem Erlass oder der Änderung einer Satzung ist die Öffentlichkeit nach Art. 8 der Richtlinie (EU) 2018/958 zu beteiligen. Vor der Beschlussfassung der Delegiertenversammlung über eine Satzung ist auf der Internetseite der Kammer ein Entwurf der Satzung für einen Zeitraum von mindestens zwei Wochen mit der Gelegenheit zur Stellungnahme zu veröffentlichen. Eingehende Stellungnahmen fließen in den Entscheidungsprozess der Delegiertenversammlung ein.
2. Die von der Delegiertenversammlung der Landestierärztekammer beschlossenen Satzungen werden vom Präsidenten, soweit sie das Versorgungswerk betreffen vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats, unterzeichnet und nach Genehmigung der Aufsichtsbehörde im Deutschen Tierärzteblatt verkündet.
3. Sonstige Bekanntmachungen der Landestierärztekammer erfolgen in geeigneter Form.